

Die Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland im Lichte des Völkerrechts

*Aleksej Muchanov**

A. Einleitung	737
B. Gemischte Abkommen in der Vertragspraxis der Europäischen Union: Verteilung der Kompetenzen und der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit	739
I. Der Inhalt des gemischten Abschlussverfahrens	739
II. Die Verteilung der Kompetenzen	741
1. Anerkennung der Kompetenzverteilung	741
2. "Doppelte Vertretung"	744
3. Vorhersehbarkeit	745
4. Bindungswirkung	747
III. Die Verteilung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit	748
1. Völkerrechtliche Theorie	750
2. Europäische Theorie	751
3. Vermittelnde Ansicht	752
C. Die sektorale Anwendung des gemischten Abschlussverfahrens	753
I. Warenhandel	754
II. Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr	757
III. Handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums	761
IV. Investitionstätigkeit	763
D. Würdigung und Ausblick	765
Summary	767

A. Einleitung

Die Zusammenarbeit in Handelsfragen ist wohl der entscheidende Faktor bei der wirtschaftlichen und politischen Annäherung der Europäischen Union und der Russischen Föderation. Seit dem Beitritt der neuen EU-Länder beträgt der Anteil der Union am gesamten russischen Außenhandel 50 %. Somit ist die erweiterte EU zum größten Handelspartner Russlands geworden. Gleichzeitig hat die Europäische Union wirtschaftliches Interesse am Handel mit Russland, das bereits heute den vierten Platz unter den Handelspartnern der Union einnimmt¹. Derart intensive Handelsbeziehungen bedürfen wirksamer völkerrechtlicher Regelung.

* LL.M. (Kiel), Doktorand an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie dem Institut für Staat und Recht der Russischen Akademie der Wissenschaften (Moskau).

¹ Die angeführten Angaben wurden der offiziellen Webseite der Kommissionsvertretung in Moskau entnommen, <http://www.delrus.cec.eu.int/ru/p_305.htm>.

Die völkerrechtliche Regelung des gemeinsamen Handels beruht derzeit auf dem 1994 geschlossenen Partnerschaftsabkommen² sowie den damit zusammenhängenden sektoralen Abkommen³. Das Partnerschaftsabkommen trat im Jahre 1997 in Kraft. Seine wichtigsten Grundsätze sind die Gewährung der Meistbegünstigung und das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen⁴. Mit dem Partnerschaftsabkommen wird im Grunde genommen versucht, die fehlende WTO-Mitgliedschaft Russlands dadurch auszugleichen, dass die wesentlichen Bestimmungen des WTO-Rechts auf die europäisch-russischen Handelsbeziehungen angewendet werden. Umfang und Bereich der Anwendung des Partnerschaftsabkommens werden sehr stark durch sektorale Abkommen reduziert, die einen erheblichen Anteil des russischen Exports am allgemeinen Handelsregime des Partnerschaftsabkommens ausschließen⁵. Hier sollen die juristische Beschaffenheit der angesprochenen Abkommen und nicht ihre wirtschaftlichen Besonderheiten untersucht werden. Die Zusammensetzung der Vertragsparteien vermag hierbei besonders zu interessieren.

Als Vertragspartner Russlands treten entweder die Europäische Gemeinschaft bzw. Gemeinschaften allein oder gemeinsam mit ihren Mitgliedsstaaten auf. Wann das eine oder das andere der Fall ist, hängt von den Regeln der supranationalen Gemeinschaft ab, also u.a. von ihrer gemeinsamen Handelspolitik, sowie von der Bedeutung der erwähnten Abkommen bei der Durchführung ihrer Handelspolitik. Im Falle der sektoralen Abkommen, welche ausschließlich auf Handelsfragen beschränkt sind, ist alleine die EG die Vertragspartei. Bei ihnen handelt es sich also um typische internationale Abkommen, in denen eine internationale Organisation als Partei auftritt.

An dem Partnerschaftsabkommen, das den allgemeinen Rahmen der europäisch-russischen Zusammenarbeit festlegt, müssen dagegen nach EU-Recht neben der Europäischen Gemeinschaft auf der supranationalen Ebene auch die Mitgliedsstaaten auf der nationalen Ebene beteiligt werden. Dieser komplizierten Konstellation verdankt das Partnerschaftsabkommen seinen gemischten Charakter. Dessen Sinn ist es, ein etwaiges Kompetenzdefizit der Gemeinschaft zum Abschluss eines solchen Abkommens durch hinzukommende nationale Kompetenzen auszugleichen. Eine Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens allein durch die Europäische Gemeinschaft ohne die Beteiligung der Mitgliedsstaaten könnte als eine Handlung der EG *ultra vires* angesehen werden. Das gemischte Abschlussverfahren ermög-

² Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits vom 24. Juni 1994, BGBl. 1997 II, 847.

³ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Regierung der Russischen Föderation über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen vom 9. Juli 2002, ABl. 2002 Nr. L 195/55; Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über den Handel mit Textilwaren vom 28. März 1998, ABl. 1998 Nr. L 169/2.

⁴ Die Meistbegünstigung bezieht sich gemäß dem Partnerschaftsabkommen auf den Warenhandel, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr sowie Direktinvestitionen.

⁵ Siehe dazu im Einzelnen A l e k s e j e v S., *Sektoralnyje soglaschenija mezhdu Rossijej i ES (Sektorale Abkommen zwischen Russland und der EG)*, Moskowskij zhurnal mezhdunarodnogo prava (Moskauer Zeitschrift für internationales Recht), Nr. 3, 2003, 190 ff.

licht somit eine parallele Teilnahme der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten am Partnerschaftsabkommen in der Weise, dass sie gemeinsam eine einzige Vertragspartei – die so genannte “Gemeinschaftsgruppe” oder kollektive Vertragspartei – bilden. Diese hat die Erfüllung aller im Abkommen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner zu garantieren⁶.

Dass das Partnerschaftsabkommen ein solches gemischtes Abkommen ist, wirft sowohl in der Theorie als auch in der Praxis Fragen auf. Vor allem kann die Verteilung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit sowie der Kompetenzen zwischen den Parteien auf der EU-Seite angesichts der parallelen Beteiligung einer supranationalen und einer nationalen Ebene für den Vertragspartner unklar sein. Die Situation wird noch dadurch kompliziert, dass die Gemeinschaftskompetenz im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik aufgrund ihres dynamischen Charakters schon seit Jahrzehnten das Objekt von Diskussionen ist, was es etwa Russland ungemün erschweren kann, seinen Vertragspartner in Bezug auf zu erfüllende Vertragspflichten einwandfrei zu identifizieren. Im Laufe dieser Abhandlung wird versucht werden, die völkerrechtlichen Verhältnisse zwischen den Parteien des Partnerschaftsabkommens in den europäisch-russischen Handelsbeziehungen zu analysieren.

B. Gemischte Abkommen in der Vertragspraxis der Europäischen Union: Verteilung der Kompetenzen und der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit

Die Form eines gemischten Abkommens wurde durch die EWG zum ersten Mal kurz nach ihrer Gründung für das 1961 geschlossene und 1962 in Kraft getretene Assoziierungsabkommen mit Griechenland benutzt⁷. Die nachfolgenden mehr als 150 gemischten Abkommen dienten als Instrumente für die Teilnahme der Europäischen Gemeinschaft an verschiedenen Formen der multilateralen Zusammenarbeit⁸, einschließlich ihrer Mitgliedschaften in der WTO und in der FAO, sowie ihres Beitritts zur UN-Seerechtskonvention.

I. Der Inhalt des gemischten Abschlussverfahrens

Eine derart häufige Verwendung gemischter Abkommen in der Vertragspraxis der Europäischen Gemeinschaft löste gewisse Auseinandersetzungen im juristi-

⁶ Neframi E., *International Responsibility of the European Community and of the Member States Under Mixed Agreements*, *The European Union as an Actor in International Relations*, The Hague 2002, 193.

⁷ ABl. 1963 Nr. 26/294.

⁸ Heliskoski J., *Mixed Agreements as a Technique for Organizing the International Relations of the European Community and Its Member States*, The Hague 2001, 2.

schen Schrifttum aus. Besonders der Annahmeprozess eines gemischten Abkommens wurde aufgrund seiner Umständlichkeit in Frage gestellt. Neben der Annahme durch den Vertragspartner sowie durch die Europäische Gemeinschaft wird die Annahme des Abkommens durch die Mitgliedsstaaten verlangt, damit auch diese durch das Abkommen gebunden sind. Somit benötigt ein gemischtes Abkommen derzeit zu seinem Inkrafttreten allein 26 Ratifikationen innerhalb der Gemeinschaftsgruppe. Dies führt zu zahlreichen Verzögerungen und Hemmungen, bevor ein unterzeichnetes gemischtes Abkommen in Kraft treten kann⁹. Das 1994 unterzeichnete und erst 1997 in Kraft getretene Partnerschaftsabkommen mit der Russischen Föderation ist ein Beispiel hierfür.

Neben diesen von Rosas so bezeichneten "*problems of timing*" wird auch die Notwendigkeit der Verwendung des gemischten Verfahrens an sich kritisch betrachtet. Nach Ansicht einiger Autoren hätten viele gemischte Abkommen durch die Europäische Gemeinschaft alleine geschlossen werden können. Die Wahl der Form eines gemischten Abkommens sei häufig durch das politische Interesse der Mitgliedsstaaten erzwungen worden, welche Tatsachen behauptet hätten, bei deren Vorhandensein die Gemeinschaftszuständigkeit sachlich nicht ausreichen würde. Es sei auch versucht worden, Verträge mit Elementen anzureichern, welche in die nationale Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten fielen¹⁰. Schließlich kann es vorkommen, dass auch der Vertragspartner den Vertrag in der Form eines gemischten Abkommens schließen will, obwohl die supranationale Gemeinschaft zum Vertragsschluss allein zuständig wäre. Laut Bleckmann gibt es hier zwei Möglichkeiten: Entweder könne der Drittstaat die Gemeinschaft überhaupt nicht anerkannt haben und wolle diese auch durch den Abschluss des Abkommens nicht anerkennen, oder er beabsichtige, die Mitgliedsstaaten völkerrechtlich zur Durchführung des Abkommens zu verpflichten. Dann müssten die Mitgliedsstaaten trotz der "Allzuständigkeit" der EG weiterhin als Vertragspartner auftreten, obwohl ihre Zuständigkeit zum Vertragsschluss schwer zu begründen sei¹¹.

In den oben aufgeführten Beispielen beobachtet man eine Verzerrung des wahren Sinnes eines gemischten Abkommens. Dessen Abschluss kann nach Heliskoski nur dann gerechtfertigt sein, wenn:

"competence to conclude a given international agreement resides fully and exclusively neither with the Community nor with the Member States, so that both are entitled to participate within the confines of their own competence"¹².

Mit anderen Worten ist ein Kompetenzmangel der Europäischen Gemeinschaft für ausschließliche, nicht übertragene Hoheitsrechte der Mitgliedsstaaten die Vor-

⁹ Siehe Rosas A., *The European Union and Mixed Agreements*, The General Law of E.C. External Relations, London 2000, 208.

¹⁰ Tomuschat C., *Völkerrechtliche Grundlagen der Drittlandsbeziehungen der EG, EG und Drittstaatsbeziehungen nach 1992*, Baden-Baden 1991, 146.

¹¹ Siehe Bleckmann A., *Der gemischte Vertrag im Europarecht*, Europarecht, 1976, 302.

¹² Heliskoski (Anm. 8), 9.

aussetzung für den Abschluss eines gemischten Abkommens¹³. Fehlt dieser Mangel, könnte man zwar formal ein gemischtes Abkommen schließen. Dieses dürfte man jedoch, wie Rosas betont, nicht als ein gemischtes Abkommen “*implying mixity in the true sense*” betrachten, sondern müsste es eher als ein auf “*false mixity*” basierendes Abkommen bezeichnen¹⁴.

Im Fall des Partnerschaftsabkommens mit Russland ist eine *false mixity*-Konstellation auszuschließen, da sich dort die mitgliedsstaatliche Beteiligung auf den Inhalt des Abkommens sowie die aktuelle Kompetenzverteilung zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten zurückführen lässt. Man kann auch sagen, dass der Kompetenzmangel einer der europäischen Parteien durch die Kompetenz der anderen gedeckt wird, so dass sowohl die EG, als auch ihre Mitgliedsstaaten obligatorische Vertragsparteien sind, welche die Gültigkeit, die Anwendung und den Sinn des Abkommens garantieren¹⁵.

II. Die Verteilung der Kompetenzen

Die Kompetenzverteilung innerhalb der Gemeinschaftsgruppe beim Abschluss eines gemischten Abkommens bringt den Vertragspartner in eine heikle Lage. Einerseits muss er feststellen, wie – in welchen Bereichen und in welchem Umfang, – die Kompetenzen verteilt sind, und bis zu welchem Grad er diese Verteilung zu berücksichtigen hat. Andererseits scheint seine Befürchtung nicht unbegründet, dass es schwierig für ihn sein könne, den völkerrechtlich Verantwortlichen der kollektiven Vertragspartei für die Verletzung des gemischten Abkommens festzustellen, wie die weitere Analyse zeigen wird.

1. Anerkennung der Kompetenzverteilung

Die Frage nach der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Gemeinschaftsgruppe steht in engem Zusammenhang mit der Akzeptanz der angesprochenen Kompetenzverteilung durch den Vertragspartner, denn eine solche Fragestellung setzt in erster Linie eine Internationalisierung dieser Kompetenzverteilung voraus. Hauptsächlich bedeutet dies eine Herstellung rechtlicher Beziehungen zwischen der internen Gemeinschaftskompetenz und der Kompetenz der EG, völkerrechtliche Verpflichtungen einzugehen.

Der Gründungsvertrag der Europäischen Gemeinschaft sieht keine Allzuständigkeit der EG zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge vor. Deren Außenkompetenz ist eher auf einzelne Tätigkeitsbereiche beschränkt, was *prima vista* die

¹³ Arnold R., Der Abschluss gemischter Verträge durch die Europäischen Gemeinschaften, Archiv des Völkerrechts, Bd. 19, 1980/1981, 422.

¹⁴ Rosas, (Anm. 9), 201.

¹⁵ Lukaschuk I., Sovremjennoje pravo mezhdunarodnych dogoworow (Modernes Recht der internationalen Verträge), Bd. I, Moskau 2004, 164.

Möglichkeit ihrer Erweiterung ausschließt. Um Möglichkeiten ihrer Erweiterung zu begründen, sollte man die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in Erwägung ziehen, der in seiner *AETR*- und *Kramer*-Rechtsprechung¹⁶ den Weg zur Annahme von *implied powers* der Gemeinschaft hinsichtlich ihrer Außenkompetenz gebahnt hat. In beiden Fällen vertrat der EuGH die Position, dass sich die Kompetenz der Gemeinschaft, internationale Verträge zu schließen, nicht nur aus dem EG-Vertrag, sondern auch aus der Gesetzgebung der Gemeinschaft ergebe¹⁷. Diese Rechtsprechung stützt sich auf die Theorie der Parallelität zwischen Innen- und Außenkompetenz der EG¹⁸. Eine solche Parallelität muss jedoch gewisse Schranken haben. Nach Herrmann kann eine Außenkompetenz nur dann angenommen werden, wenn:

“the external competence could be deemed as necessary or indispensable for efficient Community actions”¹⁹.

Dann verdrängt die supranationale Außenkompetenz die konkurrierende Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten²⁰. Dabei erhält die gemeinschaftliche Außenkompetenz ihren ausschließlichen Charakter erst mit der Ausübung der jeweiligen Innenkompetenz²¹.

Diese Analyse bestätigt die Existenz der ausschließlichen Außenkompetenz der Gemeinschaft. Hieraus ergeben sich jedoch vor allem Rechtsfolgen innerhalb der Gemeinschaftsgruppe selbst²² und nicht in erster Linie für die Rechtslage des Vertragspartners.

Dieses Ergebnis könnte anders ausfallen, wenn man das Gutachten Nr. 1/78 heranzieht. Hiernach

“genügt [es], den anderen Vertragsparteien gegenüber festzustellen, dass in der Materie die Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinschaft verteilt sind, wobei die genaue Beschaffenheit dieser Verteilung eine interne Frage ist, in die sich die dritten Länder nicht einzumischen haben”²³.

Hieraus schließt Stein – und dies scheint begründet – dass der EuGH damit die Zuständigkeitsverteilung an sich nicht auf den internen Rechtsraum beschränken wolle, sondern lediglich die Ausgestaltung der Verteilung²⁴. Andererseits entfaltet ein von einem Organ der EG unternommener Versuch zur Internationalisierung

¹⁶ EuGH, Rs. 22/70, *Commission v. Council*, Slg. 1971, 263; EuGH, Rs. 6/76, *Kramer*, Slg. 1976, II-1279.

¹⁷ Eeckhout P., *External Relations of the European Union*, Oxford 2004, 65.

¹⁸ Streinz R., *Europarecht*, Heidelberg 2003, 254.

¹⁹ Herrmann C., *Common Commercial Policy After Nice: Sisyphus Would Have Done a Better Job*, *Common Market Law Review*, 2002, 9.

²⁰ Eeckhout (Anm. 17), 62.

²¹ Streinz (Anm. 18), 254; Stein K., *Der gemischte Vertrag im Recht der Außenbeziehungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*, Berlin, 1986, 75.

²² Bernhardt R., *Die Europäische Gemeinschaft als neuer Rechtsträger im Geflecht der traditionellen zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen*, *Europarecht*, 1983, 205.

²³ EuGH, Beschluss 1/78 Slg. 1978, II-2151, Rn. 35.

²⁴ Stein (Anm. 21), 78.

der Kompetenzverteilung seine Bindungswirkung lediglich im Rahmen der Gemeinschaftsgruppe und kann daher keine direkten völkerrechtlichen Konsequenzen für Drittstaaten herbeiführen.

Die Lösung dieses Problems sollte in den Regeln des Völkerrechts gesucht werden. Im Schrifttum gibt es zwei unterschiedliche Standpunkte über die völkerrechtliche Bedeutung der Kompetenzverteilung. Die so genannte Kompetenztheorie räumt eine völkerrechtliche Wirkung ein, so dass die Drittstaaten, wie Bernhardt schreibt, die von den Mitgliedsstaaten anerkannten Kompetenzverschiebungen nicht für gegenstandslos erklären könnten²⁵. Gemäß dieser Theorie müsse ein Drittstaat die Kompetenzverteilung beachten und dies unabhängig davon, ob er die Gemeinschaft als Völkerrechtssubjekt anerkannt habe²⁶.

Dabei ist aber nicht klar, warum ein Drittstaat, welcher der EG die völkerrechtliche Anerkennung verweigert, deren interne Struktur zu beachten hat. Zugleich verpflichtet die Anerkennung den Drittstaat nur zur Respektierung der Völkerrechtssubjektivität der internationalen Organisation, nicht aber zur Respektierung ihrer Gründungsverträge und ihres materiellen Rechts²⁷.

Die andere Herangehensweise, wird von Stein als Vertragskonfliktstheorie bezeichnet²⁸. Die Anhänger dieser Theorie verleihen der Kompetenzverteilung zunächst keine völkerrechtliche Bindung und betrachten den Gründungsvertrag einer internationalen Organisation für den Drittstaat als eine *res inter alios acta*²⁹. Folglich könne die Kompetenzverteilung innerhalb der Gemeinschaftsgruppe dem Vertragspartner nur dann entgegengehalten werden, wenn und soweit sie von ihm anerkannt sei³⁰.

Um sich nicht in weitere theoretische Debatten zu vertiefen, muss man die Anerkennung der innergemeinschaftlichen Kompetenzverteilung durch den Vertragspartner als eine Bedingung für ihre völkerrechtliche Bindungswirkung annehmen und die europäisch-russischen Handelsbeziehungen auf die Übereinstimmung mit dieser Bedingung hin prüfen.

In erster Linie interessiert die im Art. 104 des Partnerschaftsabkommens enthaltene Trennungsklausel³¹. Deren Sinn liegt darin, die Einheit der Gemeinschaftsgruppe im Sinne einer kollektiven Vertragspartei zu brechen, indem sie zwischen der Gemeinschaft oder ihren Mitgliedsstaaten bzw. der Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten als den kompetenten Adressaten der Vertragsverpflichtungen un-

²⁵ Bernhardt (Anm. 22), 203.

²⁶ Stein (Anm. 21), 78.

²⁷ Seidl-Hohenveldern I., Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften, 7. Aufl., Köln 2000, 93.

²⁸ Stein (Anm. 21), 79.

²⁹ Seidl-Hohenveldern (Anm. 27), 52.

³⁰ Stein (Anm. 22), 80.

³¹ Siehe *ibid.*, 82 f.

terscheidet. Dabei stützt sich diese Unterscheidung auf deren "jeweilige Befugnisse"³².

Dadurch wird Russland in eine Lage versetzt, in der es sich als Partei des Partnerschaftsabkommens bei der Ermittlung des zuständigen Adressaten mehr oder weniger mit dem Gemeinschaftsrecht auseinandersetzen muss. Schon die Existenz einer solchen Situation schließt eine "Gleichgültigkeit" der russischen Seite gegenüber der Frage nach der Kompetenzverteilung innerhalb der Gemeinschaftsgruppe aus und impliziert die Bereitschaft Russlands, die Verteilung mit Bindungswirkung gegen sich gelten zu lassen.

Als Beweis hierfür kommen die sektoralen Abkommen in Frage, mit deren Hilfe einige Aspekte des Warenhandels zwischen Russland und der EG geregelt werden. Diese sektoralen Abkommen wurden von Russland im Gegensatz zum Partnerschaftsabkommen nicht mit der Gemeinschaftsgruppe als einer kollektiven Vertragspartei abgeschlossen, sondern lediglich mit der Europäischen Gemeinschaft. Das genügt, weil die sektoralen Abkommen die Einführung oder den Abbau mengenmäßiger Beschränkungen regeln, was zur gemeinsamen Handelspolitik gehört, welche von der Gemeinschaft alleine ausgeführt werden kann³³. Die vom Gerichtshof ausgearbeitete *AETR*-Formel geht vom Grundsatz der Parallelität von Außen- und Innenkompetenzen der Gemeinschaft aus. Infolgedessen erwirbt die Gemeinschaft eine ausschließliche Zuständigkeit zur Übernahme völkerrechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der sektoralen Abkommen.

Mit dem Abschluss der sektoralen Abkommen hat Russland *ipso facto* nicht nur die Ausschließlichkeit der Gemeinschaftskompetenz zur Regulierung mengenmäßiger Beschränkungen anerkannt, sondern, wegen ihres engen sachlichen Zusammenhangs mit dem Partnerschaftsabkommen, auch die Kompetenzverteilung innerhalb der Gemeinschaftsgruppe.

Die daraus folgenden Konsequenzen lassen sich in zwei Momente aufteilen: Zum einen hat Russland eine lokale Internationalisierung des Gemeinschaftsrechts bezüglich eines konkreten Anwendungsbereichs des Partnerschaftsabkommens sanktioniert; zum anderen – und dies widerspricht den Interessen Russlands am meisten – hat es die Unsicherheit bei der Feststellung des Rechtsträgers und des Adressaten von Verpflichtungen auf der Seite seiner Vertragspartner hingenommen, denn die im Art. 104 des Partnerschaftsabkommens enthaltene Trennungsklausel schließt Russland von deren Feststellung vollkommen aus.

2. "Doppelte Vertretung"

Betrachtet man das zweite Moment näher, so setzt der Bruch der Einheit der kollektiven Vertragspartei – im vorliegenden Fall der Gemeinschaftsgruppe – durch die Trennungsklausel voraus, dass sowohl die Europäische Gemeinschaft,

³² Art. 104 des Partnerschaftsabkommens.

³³ Vgl. die seit der *Local Costs*-Rechtsprechung vom EuGH vertretene Auffassung: EuGH, Gutachten 1/75, *Local Costs Standard*, Slg. 1975, II-1355.

als auch ihre Mitgliedsstaaten Träger der gleichen Rechte und Pflichten sein können. Die sich aus der „doppelten Vertretung“ der Gemeinschaft und der Mitgliedsstaaten ergebenden Vorteile könnten erheblich über die Vorteile hinausgehen, welche Russland nach dem Partnerschaftsabkommen zustehen. Dies würde wiederum dem noch während der UN-Seerechtskonferenz formulierten Prinzip des Gleichgewichts von Vertragsrechten und Vertragsverpflichtungen widersprechen³⁴, welches besagt, dass eine parallele Teilnahme einer internationalen Organisation und ihrer Mitgliedsstaaten

“... shall in no case entail a duplication of representation, nor may the State members of the organizations exercise individually the rights they have delegated”³⁵.

Dieses Prinzip muss bei der Auslegung der Trennungsklausel des Art. 104 berücksichtigt werden, um eine Präsenz sowohl der Europäischen Gemeinschaft als auch ihrer Mitgliedsstaaten zu vermeiden. In dieser Hinsicht ist die im Zusammenhang mit der EG-Teilnahme an der FAO vorgeschlagene Lösung sehr interessant. Sie besagt:

“The sum of the rights and obligations of a regional economic integration organization and its Member States should never exceed the total rights and obligations of the Member States thereof.”³⁶

3. Vorhersehbarkeit

Die doppelte Präsenz hängt eng mit der Vorhersehbarkeit – oder, wie oben formuliert, der Unsicherheit bei der Feststellung – des Adressaten der Verpflichtung zusammen.

Wie jede Vertragspartei ist Russland an seiner Rechtssicherheit interessiert, welche nur durch eine eindeutige Identifizierung des Vertragspartners zu garantieren ist. Die Trennungsklausel bestimmt jedoch, dass die Kompetenzverteilung innerhalb der Gemeinschaftsgruppe vom Willen der russischen Seite unabhängig ist. Praktisch behält allein die Gemeinschaftsgruppe das Recht, einen Adressaten der Verpflichtung festzulegen, da dieser jedes Mal gemäß der aktuellen Kompetenzverteilung in der Gemeinschaftsgruppe ermittelt wird.

Im Hinblick darauf, dass sich die Europäische Gemeinschaft, wie Heliskoski schreibt, als ein „*evolving system*“³⁷ mit veränderlichem Kompetenzumfang begreift, wird die Gemeinschaftsgruppe immer danach streben, ihr Recht auf die Feststellung des kompetenten Adressaten uneingeschränkt zu behaupten. Mit anderen Worten wollen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedsstaaten sich als zur Ent-

³⁴ Siehe Heliskoski (Anm. 8), 124 ff.

³⁵ Ederer M., Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Seerechtskonvention der Vereinten Nationen von 1982, München 1988, 100; siehe auch Abs. 3 und 4 des Art. 4 des Annexes IX der UN-Seerechtskonvention.

³⁶ FAO, Report of the Fifty-sixth Session of the Committee on Constitutional and Legal Matters, FAO doc. CL 99/5 (April 1991), Para. 17.

³⁷ Heliskoski (Anm. 8), 143, siehe dazu auch Beschluss 1/78, (Anm. 23), Rn. 35.

scheidung befugt ansehen, wem von ihnen und in welchem Umfang die Pflicht zur Erfüllung einer Bestimmung des Partnerschaftsabkommens auferlegt werden kann. Im Ergebnis erwürben sie dadurch die Natur so genannter "dynamischer Vertragsparteien"³⁸, deren Verpflichtung aus dem Partnerschaftsabkommen vom Gemeinschaftsrecht oder, anders gesagt, von ihnen *ad libitum* bestimmt würde.

In der Praxis käme dies einer Aushöhlung ihrer rechtlichen Verpflichtung gleich, denn

"an obligation whose scope is left to the free appreciation of the obligee, so that his will constitutes a legally recognized condition of the existence of the duty, does not constitute a legal bond"³⁹.

Um die Vorhersehbarkeit der im Partnerschaftsabkommen geschaffenen Rechtsbeziehungen aufrechtzuerhalten, muss daher geklärt werden, inwieweit der in der Trennungsklausel enthaltene Verweis auf "ihre jeweiligen Befugnisse" zulässig sein kann und ob ein solcher Verweis überhaupt den "inkompetenten Teil" der Gemeinschaftsgruppe aus der Bindungswirkung des Abkommens entlässt.

Bezüglich der ersten Frage sollte man den Text der UN-Seerechtskonvention⁴⁰ heranziehen, welcher die Europäische Gemeinschaft neben ihren Mitgliedsstaaten beigetreten ist. Besonders interessiert die dort enthaltene Regelung zur Sicherstellung der Vorhersehbarkeit des Adressaten der Verpflichtung. Die Konvention geht in Annex IX davon aus, dass jede Umverteilung der Kompetenzen den Vertragspartner nur dann bindet, wenn sie ihm rechtzeitig notifiziert und daher vom Vertragspartner anerkannt worden ist⁴¹.

Dass eine völkerrechtliche Anerkennung der Umverteilung der Kompetenzen eine Bedingung der Zulässigkeit des Adressatenwechsels sei, spricht auch der Generalanwalt Capotorti an, der aber ausschließlich von den EG-Mitgliedsstaaten geschlossene Verträge – d.h. keine gemischten Abkommen – in Betracht zieht⁴². Diese Einschränkung ist damit zu erklären, dass eine Umverteilung der Kompetenz auf die Gemeinschaft im Falle eines nur von den Mitgliedsstaaten geschlossenen Abkommens einen Wechsel der Vertragspartei zur Folge hätte. Ein solcher Wechsel käme für den Vertragspartner dem Abschluss eines neuen Abkommens gleich. Deswegen ist seine Anerkennung des Adressatenwechsels hier konstitutiv.

Bei gemischten Abkommen handelt es sich nicht um den Wechsel der Vertragspartei, sondern lediglich um den des Adressaten der Verpflichtung, was den Abschluss eines neuen Vertrages unnötig macht. Dennoch kann man bei einer detaillierten Betrachtung erkennen, dass in einem gemischten Abkommen die Rechtsfol-

³⁸ Siehe Krück H., Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach dem Assoziierungsabkommen EWG/Türkei, *Europarecht* 1984, 300.

³⁹ Lauterpacht H., *Function of Law and the International Community*, Oxford 1933, 189.

⁴⁰ BGBl. 1994 II, 1798.

⁴¹ Siehe Art. 5 des Annexes.

⁴² EuGH, Rs. 812/79, *Fischerei: Rechte der Drittländer*, Slg. 1980, III-2809 ff.

gen für den Vertragspartner der kollektiven Vertragspartei den rechtlichen Auswirkungen der von Capotorti beschriebenen Konstellation ähneln, mit der Einschränkung, dass die Gemeinschaftsgruppe als Vertragspartei erhalten bleibt, während der Verpflichtete ständig wechselt.

Zugleich wäre es nicht ganz korrekt, die Gültigkeit des Adressatenwechsels von der Anerkennung des Vertragspartners abhängig zu machen, wenn diese Möglichkeit im Vertrag selbst nicht vorgesehen ist. Hierdurch könnte die Autonomie der Gemeinschaft durch eine eventuelle Einmischung in ihre internen Angelegenheiten untergraben werden⁴³. Andererseits würde eine Ermöglichung des Adressatenwechsels durch Anerkennung die Rechtssicherheit des Vertragspartners gewährleisten sowie die Vorhersehbarkeit der Rechtsbeziehungen sicherstellen. Die Anerkennung könnte aber in solch einem Fall keine konstitutive Wirkung entfalten, solange der Vertragspartner, der nach Treu und Glauben handelte, beizeiten notifiziert würde. Da ein Adressatenwechsel der Erfüllung einer Verpflichtung nicht im Wege stehen darf, soll also dieser auch zu keinerlei Verschlechterung der Rechtslage des Vertragspartners sowie zur Verletzung des Grundsatzes *pacta sunt servanda* führen. Außerdem darf der Adressatenwechsel keine doppelte Präsenz der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten zur Folge haben.

4. Bindungswirkung

Mit dem aus dem Adressatenwechsel entstandenen Problem der Rechtssicherheit des Vertragspartners hängt die Bindung des "inkompetenten Teils" der Gemeinschaftsgruppe an die Bestimmungen des Abkommens zusammen.

In Anbetracht der Trennungsklausel kann der aufgrund der Kompetenzverteilung unzuständige Adressat an die jeweiligen Bestimmungen des Abkommens nicht gebunden sein. Nichtsdestoweniger werden im Schrifttum Meinungen vertreten, welche gänzlich bezweifeln, dass diese Klausel die Bindungswirkung entweder im Bezug auf die EG oder ihre Mitgliedsstaaten tatsächlich aufteilen oder einschränken wolle⁴⁴. Wie Stein beweist, können sich daraus negative Konsequenzen sowohl für die Gemeinschaftsgruppe, als auch für ihren Vertragspartner ergeben⁴⁵.

Wenn die Trennungsklausel die Bindungswirkung jeder einzelnen Bestimmung des Abkommens betreffe, wäre der Vertragspartner laut Stein gezwungen, "nicht nur abstrakt die Existenz der Kompetenzverteilung, sondern ganz konkret deren Inhalt gegen sich gelten zu lassen"⁴⁶. Das würde bedeuten, dass der Vertragspartner im Fall einer fehlenden oder unvollständigen Notifizierung den zuständigen Adressaten der Verpflichtung selbst suchen

⁴³ Siehe Heliskoski (Anm. 8), 141 ff.

⁴⁴ Siehe Groux J./Manin P., Die Europäischen Gemeinschaften in der Völkerrechtsordnung, Luxemburg 1984, 245.

⁴⁵ Siehe Stein (Anm. 21), Kap. 3.

⁴⁶ *Ibid.*, 97.

müsste. Schon die Annahme dieser Möglichkeit wäre für den Vertragspartner ein nicht zu bewältigendes Problem⁴⁷, denn eine unrichtige Feststellung des Adressaten würde ausreichen, um seine Ansprüche auf Erfüllung der Verpflichtung zurückzuweisen⁴⁸. Falls die Gemeinschaft und die Mitgliedsstaaten über die Zuständigkeit zur Erfüllung der Vertragspflichten uneinig sind, wäre die Lage noch komplizierter. Dann wären Vorhersehbarkeit der Rechtsbeziehungen und Rechtssicherheit des Vertragspartners unmöglich.

Für die Gemeinschaft brächte eine solche Aufteilung der Bindungswirkung die Gefahr mit sich, dass ihre eigene Rechtsordnung der Souveränität eines Drittstaates untergeordnet würde, was mit dem Gedanken der gemeinschaftlichen Autonomie unvereinbar wäre⁴⁹.

Auch wenn man annimmt, dass der Vertragspartner den zuständigen Adressaten der Verpflichtung und seinen Wechsel anerkennen muss, schränkt das die Bindungswirkung einer Bestimmung nicht ein – soweit sich aus dem Text des Abkommens nicht etwas anderes ergibt⁵⁰ – und verpflichtet die gesamte Gemeinschaftsgruppe als kollektive Vertragspartei.

Für das Partnerschaftsabkommen geht die Unteilbarkeit seiner Bindungswirkung auch daraus hervor, dass es als ein *package-deal*-Abkommen geschlossen wurde⁵¹, d.h. dass mehrere Verpflichtungen in einem untrennbaren Ganzen zusammengefasst sind. Seine Bindungswirkung auf den zuständigen Adressaten einzuschränken hieße, im Partnerschaftsabkommen zwei verschiedene Abkommen sehen zu wollen: ein Abkommen zwischen Russland und der EG einerseits und ein Abkommen zwischen Russland und den Mitgliedsstaaten andererseits. Das würde nicht nur dem Sinn des Partnerschaftsabkommens als einem gemischten Abkommen zuwiderlaufen, so dass man es als ein *false-mixity*-Abkommen ansehen könnte, sondern auch die Erfüllung der dort vorgesehenen Verpflichtungen vereiteln.

III. Die Verteilung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit

Der Charakter der Bindungswirkung des Partnerschaftsabkommens prägt die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf ihre Verantwortlichkeit für seine Erfüllung. Das Hauptproblem ist hierbei die Ungewissheit bei der Aufteilung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit innerhalb der kollektiven Vertragspartei. Wie eine Partei in jedem anderen gemischten Abkommen, welches diesbe-

⁴⁷ Tomuschat C., Liability for Mixed Agreements, in: O’Keeffe, David/Henry G. Schermers, Mixed Agreements, Deventer 1983, 130.

⁴⁸ Stein (Anm. 21), 97.

⁴⁹ Siehe Neframi (Anm. 6), 204.

⁵⁰ So sieht z.B. der Art. 58 des Partnerschaftsabkommens im Bezug auf den Abschluss von Abkommen über den Investitionsschutz und die -förderung als kompetenten Adressaten ausschließlich die Mitgliedsstaaten vor. Deshalb können nur sie an diese Norm gebunden sein.

⁵¹ Siehe Caminos H./Molitor R., Progressive Development of International Law and the Package Deal, 79 AJIL, 1985, 871 ff.

zöglich keine Spezifizierungen vornimmt⁵², befindet sich auch der Vertragspartner der Gemeinschaftsgruppe im Partnerschaftsabkommen in einem Dilemma. Entweder haften die Gemeinschaft und ihre Mitgliedsstaaten als kollektive Vertragspartei gemeinsam – und zwar unabhängig davon, wer der zuständige Adressat der jeweiligen Verpflichtung ist – oder die völkerrechtliche Verantwortlichkeit folgt der Kompetenzverteilung innerhalb der Gemeinschaftsgruppe⁵³.

Die Wiener Vertragsrechtskonventionen⁵⁴ können schon deswegen keine eindeutige Antwort auf die oben gestellte Frage geben, weil ihre direkte Anwendung auf die durch das Partnerschaftsabkommen entstandenen Rechtsbeziehungen aufgrund der besonderen Natur des gemischten Abschlussverfahrens ausgeschlossen wird; somit bleibt nur die Annahme einer Analogie offen⁵⁵. Wenn man Gewohnheitsrecht anwenden will, läuft das auf die Anwendung der allgemeinen Regeln der Verantwortlichkeit hinaus, die für alle Vertragsarten gelten, da die geringe oder sogar fehlende Praxis der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der EG in gemischten Abkommen gegen eine Bildung spezieller völkerrechtlicher Gewohnheitsnormen spricht⁵⁶.

Das Schrifttum bietet trotz seiner verhältnismäßigen Reichhaltigkeit keine befriedigende Lösung dieses Problems an. Die hier vertretenen Standpunkte lassen sich in zwei Theorien zusammenfassen. Die eine, die man wegen ihrer Ausrichtung auf den Vertragspartner die völkerrechtliche Theorie nennen kann, geht von der gemeinsamen Verantwortlichkeit der Gemeinschaft und der Mitgliedsstaaten (*joint responsibility*) sowie ihrer individuellen Verantwortlichkeit (*separate responsibility*) aus⁵⁷. Die andere Theorie, welche die Interessen der EG in den Vordergrund stellt und daher als die europäische Theorie bezeichnet werden kann, lehnt eine uneingeschränkte Anwendung der *joint responsibility* ab und basiert darauf, dass sich die Verantwortlichkeit aus der jeweiligen Kompetenz ableitet – also auf dem Prinzip der Parallelität von Kompetenz und Verantwortlichkeit⁵⁸.

⁵² In dieser Hinsicht stellt die UN-Seerechtskonvention, welche klare Regeln über die Ermittlung des Subjektes der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit enthält, eine Ausnahme dar. Siehe Art. 6 des Annexes XI der Konvention.

⁵³ N e f r a m i (Anm. 6), 194.

⁵⁴ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969, BGBl. 1985 II, 926; Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und Internationalen Organisationen oder zwischen Internationalen Organisationen von 1986, BGBl. 1990 II, 1415

⁵⁵ Siehe S t e i n (Anm. 21), 123 ff.

⁵⁶ B j ö r k l u n d M., Responsibility in the EC for Mixed Agreements – Should Non-Member Parties Care?, Nordic Journal of International Law, 2001, 376.

⁵⁷ Siehe S t e i n (Anm. 21), Kap. 5; T o m u s c h a t (Anm. 47), 129.

⁵⁸ Siehe B j ö r k l u n d (Anm. 56), 373 ff.; P i t s c h a s C., Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten, Berlin 2001, 244 ff. Siehe auch N e f r a m i (Anm. 6), 193 ff.

1. Völkerrechtliche Theorie

Die völkerrechtliche Theorie lässt sich leichter in Verbindung mit der von Generalanwalt Jacobs verwendeten Formulierung verstehen. In seinem Gutachten zum Fall C-316/91 gelangt er zur Auffassung, dass

“aus einer gemischten Übereinkunft die Gemeinschaft und die Mitgliedsstaaten gemeinsam verpflichtet sind, sofern in der Übereinkunft nichts Gegenteiliges bestimmt ist”⁵⁹.

Ungeachtet der scheinbaren Offensichtlichkeit dieser Überlegung, welche im Wesentlichen die oben aufgeführte völkerrechtliche Theorie wiederholt, ist hier der Ansicht besondere Bedeutung beizumessen, dass das gemischte Abkommen die einzige Grundlage für die Feststellung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit sei. Das bedeutet, dass Jacobs zur gleichen Ansicht wie Tomuschat gekommen ist, dass nämlich in Ermangelung einer Notifizierung der Kompetenzverteilung den Vertragspartnern keine Pflicht “*to make the necessary inquiries themselves*”⁶⁰ auferlegt werden könne. Zwar wird im Nachhinein die Strenge dieser Position aufgeweicht, indem dem Vertragspartner weitere Erkenntnisquellen über die Kompetenzverteilung angeboten werden, beispielsweise “*by implication*”⁶¹ oder “*from the conduct of the Community and its Member States during the implementation of the agreement, or from their conduct in other areas*”⁶². Der Kernpunkt der von Jacobs gewählten Formulierung bleibt jedoch unverändert: jede die *joint responsibility* der Gemeinschaftsgruppe ausschließende Bestimmung muss sich direkt aus dem Vertrag oder explizit aus dem Inhalt der Verpflichtung ergeben, so dass beim Vertragspartner keine Zweifel über das Subjekt der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit auftauchen können.

Eine solche einschränkende Interpretation ergibt sich vor allem aus dem Grundsatz von Treu und Glauben in Art. 26 der Wiener Konvention. Ihr Ziel kann durch die Anwendung der *joint responsibility* auf die Gemeinschaft und ihre Mitgliedsstaaten erreicht werden. Rechtlich kann das mit einer Analogie zu den Artt. 27 und 46 der Wiener Konvention begründet werden, welche hauptsächlich die Stabilität von mit Treu und Glauben geschlossenen Verträgen aufrecht erhalten soll⁶³. Wenn die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedsstaaten gemeinsam ein internationales Abkommen geschlossen haben, sind also beide als Vertragsparteien zu betrachten, welche die Verpflichtungen des ganzen Abkommens übernommen haben und für deren Erfüllung gemeinsam verantwortlich sind. Das hier angestrebte Ziel ist leicht zu verstehen: Der Vertragspartner soll sich darauf verlassen können, dass

⁵⁹ EuGH, Rs. C-316/91, *European Parliament v. Council of the European Union*, Slg. 1994, I-625, Rn 69.

⁶⁰ Tomuschat (Anm. 47), 130.

⁶¹ Stein E., *External Relations of the European Community; Structure and Process*, Collected Courses of the Academy of European Law, Vol. I, Book 1, 1990, 162.

⁶² Macleod I./Hendry I./Hyett S., *The External Relations of the European Communities*, Oxford 1996, 162.

⁶³ Björklund (Anm. 56), 388.

das von ihm abgeschlossene Abkommen unabhängig von der internen Kompetenzverteilung einer internationalen Organisation eingehalten wird.

Das bedeutet, dass sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedsstaaten nicht auf ihr internes Recht berufen können, um die Nichterfüllung des Abkommens zu rechtfertigen. Die Analogie zu Art. 27 der Wiener Konvention und die in diesem Artikel enthaltene Norm des Gewohnheitsrechts stehen dem entgegen. Ebenso begrenzt Art. 46 der Wiener Konvention die Möglichkeit, ein Abkommen aufgrund der Verletzung des internen Gemeinschaftsrechts über die Zuständigkeit zum Abschluss von Verträgen nicht zu erfüllen. Derartige Spekulationen sind auch mit dem Sinn des gemischten Abkommens unvereinbar. Im Ergebnis erhält der Vertragspartner ein auf die *joint responsibility* der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten gestütztes uneingeschränktes Recht, die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen sowohl von jedem von ihnen, als auch von beiden gemeinsam zu verlangen.

2. Europäische Theorie

Die Anhänger der europäischen Theorie lehnen das als eine Überspitzung der *joint responsibility* ab. In ihrer Interpretation steht eine uneingeschränkte *joint responsibility* in Konflikt mit dem Prinzip von Treu und Glauben⁶⁴. Laut Björklund kann ein strenges Festhalten an der *joint responsibility* dazu führen, dass sich Drittstaaten während der Anwendung eines gemischten Abkommens mit deutlich außerhalb der EG-Kompetenzen liegenden Angelegenheiten an die Gemeinschaft wenden. Dies würde jegliche Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und der EG von der Zustimmung der Mitgliedsstaaten abhängig machen, auch wenn dergleichen Vereinbarungen offenkundig *ultra vires* geschlossen worden wären. Auch das Gegenteil sei möglich, nämlich dass der Vertragspartner die Gemeinschaft vollkommen ignoriere und Angelegenheiten, für welche die Gemeinschaft zuständig ist, nur mit den Mitgliedsstaaten regelt. In beiden Fällen hätte der Vertragspartner das Recht, von der Gemeinschaft oder den Mitgliedsstaaten etwas zu fordern, was außerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeit läge. Das, so schreibt Björklund, "*does not seem to be compatible with the requirement of good faith*"⁶⁵.

Die Berufung des Vertragspartners auf seine Unkenntnis der genauen Kompetenzverteilung innerhalb der Gemeinschaftsgruppe wäre dabei unbegründet, da der Vertragspartner diese durch den Abschluss des gemischten Abkommens zur Kenntnis genommen und sich daher nach dem Prinzip von Treu und Glauben nach weiteren Besonderheiten dieser Verteilung zu erkundigen hat.

Was die erforderlichen Erkenntnisquellen betrifft, so scheint den Anhängern der europäischen Theorie eine Beschränkung auf den Abkommenstext und die An-

⁶⁴ Siehe *ibid.*, 388 f.

⁶⁵ *Ibid.*, 389.

wendungspraxis, ohne Heranziehung des EG-Vertrages, mit dem Inhalt des gemischten Abkommens unvereinbar zu sein. Die infolge einer solchen Internationalisierung des Gemeinschaftsrechts entstandene Gefahr der Verletzung der EG-Autonomie wird von ihnen dadurch neutralisiert, dass sie das Recht zur Auslegung der jeweiligen Normen des EG-Vertrages ausschließlich der Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einräumen⁶⁶.

3. Vermittelnde Ansicht

Die europäische Theorie schützt hauptsächlich die Interessen der Gemeinschaftsgruppe. Ihr Ziel, die EG-Autonomie abzusichern, führt dazu, dass der Vertragspartner von der Feststellung des Verantwortlichen ausgeschlossen wird und allein der Gemeinschaftsgruppe das Recht zuerkannt wird, über Subjekt, Verantwortungsgrad sowie Inhalt und Umfang der Verpflichtung zu entscheiden. Von den Standpunkten der Vorhersehbarkeit der Rechtsbeziehungen und der Rechtssicherheit des Vertragspartners kann diese Theorie nicht als akzeptabel angesehen werden.

Andererseits würde eine uneingeschränkte gemeinsame Haftung (*joint responsibility*) der kollektiven Vertragspartei, wie sie die Vertreter der völkerrechtlichen Theorie befürworten, den durch die Verwendung des gemischten Abschlussverfahrens faktisch geschaffenen Rechtsverhältnissen keinesfalls entsprechen. Die strikte Ablehnung einer derartigen Verantwortlichkeit seitens der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten entzieht der völkerrechtlichen Theorie jede praktische Bedeutung.

Es scheint richtiger, Bereich und Umfang der *joint responsibility* zu begrenzen, um nicht prinzipiell auf sie verzichten zu müssen. Wenn es sich um deren Anwendungsbereich handelt, wäre es sinnvoll, von der Parallelität von Kompetenz und Verantwortlichkeit auszugehen. Das heißt, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedsstaaten erst dann der *joint responsibility* unterlägen, wenn die Verpflichtung in den Bereich ihrer konkurrierenden Kompetenz fiel. Sollte für den Vertragspartner aus dem Text oder der Anwendungspraxis des Abkommens offensichtlich zu erkennen sein, dass die Verpflichtung zur ausschließlichen oder parallelen Kompetenz gehört, dann hafteten die Gemeinschaft und die Mitgliedsstaaten nur im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen⁶⁷. Wenn die jeweilige Verantwortlichkeit der EG und ihrer Mitgliedsstaaten die Erfüllung der Verpflichtungen nicht sicherstellen kann, wäre die subsidiäre Anwendung der *joint responsibility* der kollektiven Vertragspartei, wie die weitere Analyse zeigen wird, eine zusätzliche Garantie für die Rechtssicherheit des Vertragspartners.

Für den Umfang der *joint responsibility* ist die Trennungsklausel von besonderer Wichtigkeit. Mit ihrer Annahme hat der Vertragspartner den Bruch der Einheit der

⁶⁶ P i t s c h a s (Anm. 58), 244 f.

⁶⁷ R o s a s (Anm. 9), 216.

kollektiven Vertragspartei und daher die Aufteilung der Bindungswirkung innerhalb der Gemeinschaftsgruppe akzeptiert. Der Vertragspartner hat also die Kompetenzverteilung zwischen der EG und ihren Mitgliedsstaaten nach Stein abstrakt anerkannt. Das gilt allerdings nicht im Bezug auf seine Rechtsverhältnisse mit der Gemeinschaftsgruppe, da jede Abkommensverpflichtung die kollektive Vertragspartei im Ganzen bindet. Demzufolge müssen die gegen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedsstaaten erhobenen Ansprüche so betrachtet werden, als wären sie gegen die ganze Gemeinschaftsgruppe erhoben worden (*joint responsibility*). Diese bestimmt dann den direkt Verantwortlichen. Dies soll die von der *joint responsibility* implizierte Verantwortlichkeit der Gemeinschaft für Handlungen der Mitgliedsstaaten und umgekehrt die Verantwortlichkeit der Mitgliedsstaaten für die Handlungen der EG (*separate responsibility*) ausschließen⁶⁸. Es kann aber auch vorkommen, dass die Kompetenz zur Erfüllung der Verpflichtung bei den Mitgliedsstaaten verbleibt, obwohl der Gemeinschaft die ausschließliche Kompetenz zusteht, eine völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen. In diesem Fall übernimmt die Gemeinschaft die Verantwortlichkeit für die Mitgliedsstaaten.

Wie man sieht, ermöglicht die oben vorgeschlagene Lösung einerseits, dass der Vertragspartner nicht nach dem Verantwortlichen suchen muss, weil die erhaltene *joint responsibility* die ganze Gemeinschaftsgruppe als ihr Subjekt ansieht und andererseits, dass die individuelle Verantwortlichkeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten für die Nichteinhaltung von offenkundig außerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten liegenden Verpflichtungen nicht anerkannt wird, was auf die Parallelität von Kompetenz und Verantwortlichkeit gestützt wird.

C. Die sektorale Anwendung des gemischten Abschlussverfahrens

Nachdem die allgemeinen Fragen zum Funktionieren des gemischten Abschlussverfahrens untersucht wurden, sollen die gewonnenen Ergebnisse in Bezug auf die Vereinbarungen über die europäisch-russischen Handelsbeziehungen geprüft werden.

Als Erstes hat man hierbei den Inhalt der Handelsbeziehungen zu bestimmen. Dem Partnerschaftsabkommen, welches die wirtschaftliche Zusammenarbeit in viele Tätigkeitsbereiche aufteilt, ist eine diesbezügliche Definition nicht zu entnehmen. Wenn man die zwischenstaatlichen Handelsbeziehungen als reinen Warenhandel begreift⁶⁹, findet man ihre Regelung im Titel III des Partnerschaftsabkommens. Es fragt sich jedoch, ob das dem modernen Welthandel gerecht zu wer-

⁶⁸ N e f r a m i (Anm. 6), 204.

⁶⁹ M o n a r J., Die Gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union im EU-Verfassungsvertrag: Fortschritte mit einigen neuen Fragezeichen, Außenwirtschaft, 2005, Heft 1, 102.

den vermag, besonders, wenn man die begleitende Wirkung der Globalisierung bedenkt⁷⁰.

Die Erforderlichkeit und die Gründung der WTO zeigen, dass erst eine gemeinsame Regelung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, der Handelsaspekte des geistigen Eigentums sowie der Vornahme von Investitionen neben der Regelung des Warenhandels eine effiziente Durchführung des Handels ermöglicht. Daher ist es richtig, für die weitere Untersuchung einen breiten Begriff des Handels und der Handelsbeziehungen zu verwenden.

Dieses Moment bedingt eine gewisse Komplexität der völkerrechtlichen Verhältnisse, die aus der Anwendung des gemischten Abschlussverfahrens bei der Regelung der europäisch-russischen Handelsbeziehungen resultieren. Die im EG-Vertrag Titel IX vorgesehene gemeinsame Handelspolitik bezieht sich nicht auf das ganze Spektrum des Handels zwischen Russland und der EG, was den Einsatz der nationalen Kompetenz unentbehrlich macht⁷¹. Diese ändert jedoch aufgrund der Dynamik innerhalb der EU andauernd ihren Umfang, was zu einer Inkonsistenz der vom Partnerschaftsabkommen erzeugten Rechtsverhältnisse führt.

Infolgedessen kommt der laufenden Entwicklung der EG-Handelspolitik eine große Bedeutung für die Rechtssicherheit der russischen Seite zu, denn durch ihre Veränderungen wird sie zum Hauptfaktor, um den zuständigen Adressaten und den Verantwortlichen innerhalb der kollektiven Vertragspartei zu ermitteln.

Da sich der Charakter und der Umfang der gemeinsamen Handelsbeziehungen oft "von Produkt zu Produkt" unterscheiden⁷², muss man ihre einzelnen Bestandteile – den Warenhandel, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, die Handelsaspekte des geistigen Eigentums sowie die Investitionstätigkeit – getrennt untersuchen.

I. Warenhandel

Die Vorhersehbarkeit hinsichtlich der Identifizierung des Verpflichteten und Verantwortlichen macht die wenigsten Schwierigkeiten beim Warenhandel. Hierfür, einschließlich des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und spaltbarem Material, besitzt die supranationale Institution die ausschließliche Kompetenz um völkerrechtliche Verpflichtungen einzugehen⁷³. Sie ist daher, gemäß der Doktrin der Parallelität von Außen- und Innenkompetenz, auch befugt, die eingegan-

⁷⁰ Krenzler H. G./da Fonseca-Wollheim H., Die Reichweite der gemeinsamen Handelspolitik nach dem Vertrag von Amsterdam – eine Debatte ohne Ende?, *Europarecht*, 1998, Heft 3, 229.

⁷¹ Siehe Eeckhout (Anm. 17), 347.

⁷² von Bogdandy A., Die Handelspolitik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, *Jura*, 1992, Heft 8, 408.

⁷³ Siehe EuGH, Gutachten 1/75, *Local Costs Standard*, Slg. 1975, 1355; EuGH, Gutachten 1/94, *WTO*, Slg. 1994, I-5267.

nen internationalen Verpflichtungen zu erfüllen⁷⁴. Das muss bei der Anwendung der Bestimmungen des Partnerschaftsabkommens über den Warenverkehr berücksichtigt werden. Der im Titel III des Abkommens enthaltene Verweis auf die Vertragsparteien erfasst gemäß der Trennungsklausel des Art. 104 nur die supranationale Institution, d.h. die Europäische Gemeinschaft.

Dass diese die ausschließliche Kompetenz für den Warenhandel besitzt, wurde, wie oben gezeigt, von Russland durch den Abschluss der sektoralen Abkommen anerkannt. Die gemeinschaftliche Kompetenz in diesem Bereich ergibt sich unbestreitbar auch daraus, dass der Warenverkehr bis zum Inkrafttreten des Partnerschaftsabkommens durch ein Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen⁷⁵ von 1996 geregelt worden war, dessen Vertragsparteien Russland und allein die Europäische Gemeinschaft waren.

Die Anerkennung der alleinigen EG-Kompetenz und die Beiseitesetzung der Mitgliedsstaaten bei der völkerrechtlichen Regelung des Warenhandels verleihen den vom Partnerschaftsabkommen geschaffenen Rechtsverhältnissen zwischen der russischen Seite und der Gemeinschaftsgruppe gewisse Besonderheiten: Die offensichtlich bestehende Gemeinschaftskompetenz lässt keine Zweifel bei der Feststellung des zuständigen Adressaten und des Subjektes der Verantwortlichkeit innerhalb der kollektiven Vertragspartei offen; in beiden Fällen ist es allein die Europäische Gemeinschaft.

Ein solches – für Russland optimales – Ergebnis ergibt sich aus dem Prinzip der Parallelität von Kompetenz und Verantwortlichkeit, d.h., wenn die Verantwortlichkeit aus der jeweiligen Kompetenz stammt. In der Praxis kann dieses Prinzip jedoch in bestimmten Situationen nicht anwendbar sein. So hebt Art. 15 des Partnerschaftsabkommens die mengenmäßigen Beschränkungen für russische Ursprungswaren, welche in die EU eingeführt werden, auf. Art. 19 des Partnerschaftsabkommens sieht jedoch einige Ausnahmen von dieser Regel zum Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts usw. vor.

Wenn ein russischer Exporteur bestimmte Waren in ein EU-Land einführt, um sie in einem anderen EU-Land (Zielstaat) zu verkaufen, müssen die eingeführten Waren laut dem Assimilationsprinzip nach der Erfüllung aller Einfuhrförmlichkeiten und der Erhebung der entsprechenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung die in Art. 23 Abs. 2 EGV vorgesehenen Vorteile genießen dürfen⁷⁶. Das bedeutet, dass für die russischen Waren genauso wenig wie für aus der EU stammende Waren mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung

⁷⁴ Siehe K r a j e w s k i M., External Trade Law and the Constitution Treaty: Towards a Federal and More Democratic Common Commercial Policy?, *Common Market Law Review* 42, 2005, 108 f.

⁷⁵ Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Russischen Föderation andererseits vom 17. Juli 1995, ABl. 1995 Nr. L 247/2.

⁷⁶ Siehe EuGH, Rs. 41/76, *Donckerwolcke v. Procureur de la République*, Slg. 1976, II-1921.

ergriffen werden dürfen⁷⁷. Es kann sich aber nachträglich herausstellen, dass die weitere Einfuhr der russischen Waren in den Zielstaat nicht möglich ist, weil dieser im Einklang mit Art. 30 EGV ein allgemeines Verbot bzw. Einschränkungen des Imports derartiger Waren verhängt hat.

Es ist gleich klarzustellen, dass das Verbot nach Art. 30 EGV mit den Ausnahmen nach Art. 19 des Partnerschaftsabkommens nichts Gemeinsames hat, da seine Verhängung, die ja auf der Grundlage des EG-Vertrages vorgenommen wird, ausschließlich in die nationale und nicht in die supranationale Kompetenz fällt. Außerdem kann sich der Zielstaat nicht auf Art. 19 des Partnerschaftsabkommens berufen, weil dieser völkerrechtlicher Natur ist und in die ausschließliche Kompetenz der Gemeinschaft fällt, was von Russland durch das Interimsabkommen anerkannt wurde, dessen Art. 12 den Text des genannten Art. 19 *in extenso* wiederholt.

Dabei wird deutlich, dass eine Wiederherstellung der Verpflichtung aus Art. 15 des Partnerschaftsabkommens durch die Anwendung des Prinzips der Parallelität von Kompetenz und Verantwortlichkeit für Russland nicht zu erreichen ist. Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Gemeinschaft könnte mit der Begründung abgelehnt werden, dass ein von einem Mitgliedsstaat aufgrund des Art. 30 EGV eingeführtes Verbot nicht zum Regelungsbereich des Partnerschaftsabkommens gehört und deshalb nicht die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien berühren kann. Andererseits wäre der Versuch, den Zielstaat völkerrechtlich verantwortlich zu machen, auch deswegen zum Scheitern verurteilt, da die russische Seite von der ausschließlichen Zuständigkeit der EG in diesem Bereich ausgeht, während das ausgesprochene Verbot in die nationale Kompetenz der Mitgliedsstaaten fällt, welche in diesem Fall nicht als zuständige Adressaten der Verpflichtung anzusehen sind. Dadurch wird Russland in eine Lage gebracht, in der seine Geltendmachung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit zum Schutz seiner Interessen der von ihm anerkannten Kompetenzverteilung innerhalb der Gemeinschaftsgruppe widersprechen würde.

Es mag sein, dass die Lösung dieses Problems im gemischten Abschlussverfahren zu finden ist, dessen Ziel es ist, dass Art. 15 des Partnerschaftsabkommens die kollektive Vertragspartei – entsprechend dem Prinzip der Nichtaufteilung der Bindungswirkung – insgesamt bindet, ungeachtet des zuständigen Adressaten der Verpflichtung. Die Anerkennung der ausschließlichen Gemeinschaftskompetenz hat noch keine absolute Unverletzbarkeit des Parallelitätsprinzips zur Folge. Wie oben gezeigt, konnte die ausschließliche Kompetenz der Gemeinschaft zur Ausführung von Art. 15 nicht verhindern, dass die Mitgliedsstaaten hierauf Einfluss nehmen können. Infolgedessen würde eine Beschränkung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Gemeinschaft es auch den Mitgliedsstaaten, und damit der gesamten kollektiven Vertragspartei ermöglichen, sich ihrer Verantwortlichkeit zu entziehen und ihren Verpflichtungen nicht nachzukommen. Deswegen dürfte man in diesem Fall das Prinzip der Parallelität von Kompetenz und Verantwortlichkeit nicht strikt anwenden, sondern müsste von der gemeinsamen Verantwortlichkeit

⁷⁷ *Ibid.*, Rn. 14-18.

(*joint responsibility*) der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten als kollektiver Vertragspartei ausgehen. Darüber hinaus impliziert die *joint responsibility* der Gemeinschaftsgruppe aufgrund der russischen Anerkennung der ausschließlichen Gemeinschaftskompetenz bezüglich Art. 15 auch die Verantwortlichkeit der Europäischen Gemeinschaft für die Handlungen eines Mitgliedsstaates (*separate responsibility*).

II. Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

Im Gegensatz zum Warenhandel, welcher ganz der gemeinsamen Handelspolitik angehört, für die allein den supranationalen Institutionen das Recht zur Eingehung und Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zusteht, erfordert der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr den Einsatz nationaler Kompetenz beim Abschluss und der Anwendung internationaler Abkommen. Umfang und Gegenstand einer solchen rechtlichen Mitwirkung der Mitgliedsstaaten waren mehrfach Gegenstand von Kompetenzstreitigkeiten zwischen nationalen und supranationalen Institutionen und änderten sich je nach der aktuellen Fassung des EG-Vertrages.

In der Zeit, als das Partnerschaftsabkommen im Jahre 1994 abgeschlossen wurde, gelangte die Frage des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs vor den Europäischen Gerichtshof. Das Gerichtsverfahren stand im Zusammenhang mit der bevorstehenden Gründung der WTO und der daraus folgenden parallelen Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten an dieser Organisation⁷⁸. In seinem Gutachten 1/94 entschied der Gerichtshof, dass die vom GATS erfassten Bereiche eine ausschließliche Kompetenz der Gemeinschaft nur dann begründen, wenn für eine Dienstleistungserbringung eine Grenzüberschreitung durch Personen nicht benötigt werde. Dieser Modus der Dienstleistungserbringung, den man als "grenzüberschreitende Erbringung" bezeichnen kann⁷⁹, ist nach der Auffassung des EuGH dem Warenverkehr nicht unähnlich und könnte daher in die gemeinsame Handelspolitik eingeschlossen werden⁸⁰.

Nicht vergleichbar mit dem Warenhandel und somit nicht von der gemeinsamen Handelspolitik erfasst waren drei andere in Art. 1 GATS aufgezählte Arten der Dienstleistungserbringung: Die "Nutzung im Ausland"⁸¹, wenn der Verbrauch von Dienstleistungen im Ausland die Grenzüberschreitung von Konsumenten erfordert; die Erbringung einer Dienstleistung im Ausland "mittels kommerzieller Präsenz", d.h. durch dort niedergelassene Firmenvertretungen, und letztendlich die Erbringung "mittels Präsenz natürlicher Per-

⁷⁸ Siehe EuGH, Gutachten 1/94, WTO, Slg. 1994, I-5267.

⁷⁹ Weiß W./Herrmann C./Ohler C., Welthandelsrecht, München 2003, 359.

⁸⁰ Gutachten 1/94, WTO, (Anm. 78), Rn. 44.

⁸¹ Weiß/Herrmann/Ohler (Anm. 79), 359.

sonen eines Mitglieds im Hoheitsgebiet eines anderen Mitglieds”.

Dazu kam auch die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen, die bis heute außerhalb der gemeinsamen Handelspolitik steht⁸².

Dementsprechend musste die Gemeinschaftskompetenz für die oben aufgeführten Dienstleistungen auf die supranationale und die nationale Ebene aufgeteilt werden, was ein Eingehen völkerrechtlicher Verpflichtungen von der Mitwirkung der Mitgliedsstaaten abhängig machte⁸³.

Die 1999 in Kraft getretene Amsterdamer Fassung des EG-Vertrages enthielt die gleiche Regelung. Sie übernahm eigentlich den Inhalt des Gutachtens 1/94, allerdings mit dem Vorbehalt, die gemeinsame Handelspolitik durch Ratsbeschluss, der übrigens niemals gefasst wurde, auf alle Dienstleistungssektoren auszudehnen⁸⁴.

Aus diesem Grunde waren die vom Partnerschaftsabkommen geschaffenen Rechtsverhältnisse hinsichtlich des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs seit dem Inkrafttreten des Partnerschaftsabkommens 1997 bis zum Inkrafttreten der Fassung des EG-Vertrages von Nizza im Jahre 2003 sehr kompliziert. Das bezog sich sowohl auf die Rechtsbeziehungen zwischen Russland und der Gemeinschaftsgruppe als auch zwischen Russland und den “kompetenten Teilen” der kollektiven Vertragspartei.

Die Besonderheit dieser Beziehungen bestand darin, dass die Anerkennung der genaueren Parameter der Kompetenzverteilung innerhalb der Gemeinschaftsgruppe durch Russland, wie es beim Warenhandel der Fall ist, im Dienstleistungsverkehr fehlte. Im Dienstleistungssektor mussten die zuständigen Adressaten der Verpflichtung aufgrund der Trennungsklausel festgestellt werden, denn weder der Text des Partnerschaftsabkommens, noch die mit ihm zusammenhängenden sektoralen Abkommen, noch die Implementierungspraxis waren ergiebige Erkenntnisquellen für die Kompetenzverteilung. Ginge man bei der Identifizierung des Verpflichteten von der europäischen Theorie aus und betrachtete die gesamte EG-Gesetzgebung als eine sachgemäße Erkenntnisquelle für die Kompetenzverteilung, könnte man von Russland kaum erwarten, dass es in Anbetracht der Kompliziertheit und mitunter der Mehrdeutigkeit dieser Bestimmungen imstande sei, eine juristisch exakte Suche nach dem zuständigen Adressaten durchzuführen.

Im Ergebnis entwickelte sich die Erfüllung der Verpflichtungen dynamisch: Wenigstens in den Dienstleistungsbereichen, welche nicht der ausschließlichen supranationalen Kompetenz zugeschrieben wurden, musste die russische Seite mit der Möglichkeit des Wechsels des Verpflichteten rechnen. Die daraus entstandenen Probleme völkerrechtlicher Verantwortlichkeit ließen sich durch die Anwendung des Prinzips der Nichtaufteilung der Bindungswirkung lösen, welches besagt, dass Russland bei Nichtersichtlichkeit des zuständigen Adressaten der Verpflichtung und des Subjektes der Verantwortlichkeit das Recht hat, auf der *joint responsibility*

⁸² Krenzler/da Fonseca-Wollheim (Anm. 70), 227.

⁸³ Gutachten 1/94, WTO, (Anm. 78), Rn. 98 und 105.

⁸⁴ Krajewski (Anm. 74), 96.

der kollektiven Vertragspartei zu bestehen. Eine Anwendung des Prinzips der Parallelität von Kompetenz und Verantwortlichkeit und daher der Einschränkung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit auf den "kompetenten Teil" der Gemeinschaftsgruppe konnte es dagegen nicht geben, da Russland als Vertragspartei nicht imstande war, den zuständigen Adressaten mit voller Gewissheit zu bestimmen. Russland konnte deshalb die Ausschließlichkeit von dessen Zuständigkeit mindestens in Bezug auf den Verbrauch von Dienstleistungen im Ausland, die Erbringung von Dienstleistungen im Ausland durch dort niedergelassene Firmenvertretungen und die Erbringung von Dienstleistungen von natürlichen Personen im Ausland nicht anerkennen.

Das Inkrafttreten der Nizzaer Fassung des EG-Vertrages brachte keine durchgreifenden Wandlungen dieser Lage. Einerseits rechnet ihr geänderter Art. 133 die drei verbliebenen Dienstleistungstypen der gemeinsamen Handelspolitik hinzu⁸⁵. Andererseits berührt er nicht das Recht der Mitgliedsstaaten, in diesem Bereich geschlossene Abkommen beizubehalten oder neue Abkommen zu schließen. Das lässt die Frage offen, ob sich die von Art. 133 vorgesehene ausschließliche Gemeinschaftskompetenz lediglich auf die Übernahme völkerrechtlicher Verpflichtungen oder auch auf ihre Ausführung bezieht.

Die hierzu im Schrifttum vertretenen Meinungen laufen im Ergebnis auf zwei Ansichten hinaus. Die erste Gruppe von Autoren behauptet, dass die ausschließliche Gemeinschaftskompetenz sowohl die völkerrechtliche Übernahme einer Verpflichtung, als auch ihre Implementierung umfasse⁸⁶. Die andere glaubt hingegen, dass dieses Recht der Mitgliedsstaaten nur der Ausübung der Außenkompetenz der Gemeinschaft nicht entgegenstehe⁸⁷, während die Anwendungskompetenz zwischen der EG und den Mitgliedsstaaten aufgeteilt werde. Es handele sich also um eine konkurrierende Gemeinschaftskompetenz, die aber im Laufe der Harmonisierung zu einer ausschließlichen Kompetenz erstarken könne⁸⁸.

Es wäre leicht möglich, dass die Ansicht, welche von der Aufteilung der Gemeinschaftskompetenz in eine Übernahme- und Anwendungskompetenz ausgeht, von den Partnern der EG nicht gutgeheißen würde. Sogar Hermann als ein Befürworter der Einschränkung der supranationalen Zuständigkeit gibt im Nachhinein zu, dass

"Insofar the EC is empowered to conclude an international agreement alone, it must also be able to exercise the rights conferred thereunder and fulfil the obligations vis-à-vis other contracting parties ..."⁸⁹.

⁸⁵ Siehe Abs. 5 Art. 133 EGV.

⁸⁶ Siehe Krajewski (Anm. 74), 96 f.; Bourgeois J., *The EC's Trade Policy Powers After Nice: Painting Oneself in a Corner?*, *Mélanges en hommage à Jean-Victor Louis*, Vol. 2, Bruxelles 2003, 32 ff.

⁸⁷ Hermann (Anm. 19), 16.

⁸⁸ Krenzler H.G./Pitschas C., *Fortschritt oder Stagnation? Die gemeinsame Handelspolitik nach Nizza*, *Europarecht*, 2001, Heft 3, 455.

⁸⁹ Hermann (Anm. 19), 17.

Für das Partnerschaftsabkommen ergäbe eine solche Kompetenzaufteilung keinen Sinn. Wenn die russische Seite die EG-Kompetenz im Bereich des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs als ausschließlich ansähe, wäre die Gemeinschaft laut dem Parallelitätsprinzip der einzige zuständige Adressat der Verpflichtung und folglich das Subjekt der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit. Ein Versuch der Gemeinschaft, die Nichterfüllung einer derartigen Verpflichtung mit dem Mangel ihrer Zuständigkeit zu rechtfertigen, wäre in Analogie zu Art. 27 der Wiener Konvention abzulehnen, welcher in diesem Fall, neben der vom gemischten Abkommen vorgesehenen *joint responsibility* der kollektiven Vertragspartei, die Verantwortlichkeit der Gemeinschaft für die Handlungen ihrer Mitgliedsstaaten bestätigen würde.

Die *joint responsibility* gilt auch hinsichtlich der während des Gipfels von Nizza formulierten sogenannten "sektoralen Ausschneidung" (*sectoral carve-out*)⁹⁰, wenn also der Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen und die Dienstleistungen in den Bereichen Bildung sowie Soziales und Gesundheitswesen in die gemeinsame Zuständigkeit der Gemeinschaft und der Mitgliedsstaaten fallen⁹¹.

Die *joint responsibility* der kollektiven Vertragspartei war also sowohl vor dem Inkrafttreten der Nizzaer Fassung, und ist auch danach das wesentliche Instrument zur Sicherstellung der Rechtssicherheit Russlands. Dabei ergibt sich die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr außerhalb der *sectoral carve-out*-Bereiche aus dem geänderten Art. 133; vorausgesetzt natürlich, Russland akzeptiert ihn als sachgemäße Erkenntnisquelle der Kompetenzverteilung.

Als Ergebnis kann man also festhalten, dass die Ausschließlichkeit der EG-Kompetenz die individuelle Verantwortlichkeit der Gemeinschaft für die Erfüllung der eingegangenen internationalen Verpflichtungen herbeiführen kann. Zugleich bewirkt das Prinzip der Nichtaufteilung der Bindungswirkung, dass die *joint responsibility* der Gemeinschaftsgruppe bestehen bleibt. Die Anwendung der *joint responsibility* ist in dieser Situation jedoch subsidiär.

Nach dem Inkrafttreten des EU-Verfassungsvertrags wird man von der individuellen Verantwortlichkeit der supranationalen Institutionen ausgehen müssen⁹². Dessen Art. III-315 weist die Annahme der völkerrechtlichen Verpflichtungen im Bereich des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ohne weiteres der gemeinsamen Handelspolitik und daher der ausschließlichen Unionskompetenz zu⁹³. Zudem soll die Ausschließlichkeit der supranationalen Zuständigkeiten nicht nur die Außenkompetenz betreffen, sondern auch die Pflicht der Europäischen Union zur Erfüllung der geschlossenen Abkommen enthalten⁹⁴.

⁹⁰ Krajewski (Anm. 74), 96.

⁹¹ Siehe Art. 133 Abs. 6 Unterabs. 2 EGV.

⁹² Treaty establishing a Constitution for Europe, O.J. 2004, C 310/1.

⁹³ Monar, (Anm. 69), 112.

⁹⁴ Krajewski (Anm. 74), 109.

Die neuen Verhältnisse werden allenfalls eine Ausgangsbasis für die eventuelle Änderung des Partnerschaftsabkommens oder den Abschluss eines vergleichbaren neuen Abkommens sein, denn die institutionellen Reformen der künftigen EU-Verfassung, deren Inkrafttreten heute aber als sehr fraglich erscheint, werden mit dem gegenwärtig angewandten gemischten Abschlussverfahren inkompatibel sein.

III. Handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums

Eine prinzipielle Ähnlichkeit mit der Struktur der Rechtsbeziehungen bei der Regelung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs hatten anfänglich die im Art. 54 des Partnerschaftsabkommens enthaltenen Fragen über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums. Diese Ähnlichkeit beruhte vor allem auf den der Gemeinschaft zustehenden Kompetenzen: Wie bei der Dienstleistungserbringung umfasste die ausschließliche supranationale Zuständigkeit nur einen Teil des Spektrums der handelsbezogenen Aspekte des geistigen Eigentums.

Im Gutachten 1/94 rechnete der Gerichtshof aus dem ganzen Inhalt des TRIPS-Abkommens der gemeinsamen Handelspolitik nur Maßnahmen zum Schutz gegen nachgeahmte Waren zu⁹⁵, da sie dem Warenverkehr am ähnlichsten seien⁹⁶.

Diese Einschränkung der ausschließlichen Gemeinschaftskompetenz wurde später durch den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen von Russland anerkannt. Dessen Art. 18 schloss "die Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum" in seinen Regelungsbe- reich ein. Infolgedessen nahm das Interimsabkommen die besagten Beziehungen aus dem allgemeinen Regime des Art. 54 des Partnerschaftsabkommens heraus, und die Feststellung des kompetenten Adressaten unterlag nicht länger dem System der Trennungsklausel. Die im Interimsabkommen benutzte Formulierung war jedoch viel breiter als das, was vom EuGH unter Maßnahmen zum Schutz gegen nachgeahmte Waren verstanden werden konnte. Wenn man also mit der Formulierung des Interimsabkommens begründen will, dass Russland die Ausschließlichkeit der EG-Kompetenz und gleichzeitig die individuelle Verantwortlichkeit der Europäischen Gemeinschaft anerkannt habe, muss dazu gesagt werden, dass eine solche Verantwortlichkeit die *joint responsibility* der kollektiven Vertragspartei nur unter der Bedingung verdrängt haben könnte, dass die Vertragsparteien sich über den Inhalt des Art. 18 des Interimsabkommens geeinigt hätten.

Ein gewisser Maßstab für die diesbezügliche Interpretation ergab sich später durch die Nizzaer Fassung des EG-Vertrages, dessen Art. 133 "die Handels- aspekten des geistigen Eigentums" der gemeinsamen Handelspolitik unterstellte. Wenn sie auch keine genauere Definition derartiger Handelsaspekte enthielt, bestand der Sinn der Nizzaer Änderung ganz deutlich darin, die Grenzen der gemeinsamen Handelspolitik durch die Einbeziehung aller TRIPS-Bereiche auszu-

⁹⁵ Gutachten 1/94, WTO, (Anm. 78), Rn. 55.

⁹⁶ *Ibid.*, Rn. 63.

dehnen⁹⁷. Daraus lässt sich schließen, dass auch Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Marken, geografische Angaben, gewerbliche Muster und Modelle sowie Patente und Topographien integrierter Schaltkreise zu den Handelsaspekten des geistigen Eigentums im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik zu zählen sind⁹⁸. Dieser Umstand legt wiederum die Grenzen des angesprochenen Art. 18 des Interimsabkommens und damit den Bereich der individuellen Verantwortlichkeit der supranationalen Institutionen nach Art. 54 des Partnerschaftsabkommens fest. Mit anderen Worten hat Russland, weil es die ausschließliche Gemeinschaftskompetenz durch den Abschluss des Interimsabkommens anerkannt hat, die EG als zuständigen Adressaten der Verpflichtungen zu betrachten, deren Gegenstand mit dem des TRIPS-Abkommens identisch ist.

In diesem Zusammenhang kann es problematisch werden, inwiefern in Kraft getretene Änderungen des TRIPS-Abkommens bei der Identifizierung des Verpflichteten und des Verantwortlichen aus dem Partnerschaftsabkommen zu berücksichtigen sind, da sich solche Änderungen darauf auswirken können, was man als Inhalt der gemeinsamen Handelspolitik begreift, und daher auf die ausschließliche gemeinschaftliche Kompetenz.

In der Literatur sind Krenzler und Pitschas der Ansicht, dass, wenn die gemeinsame Handelspolitik dynamisch auszulegen sei, der Begriff der Handelsaspekte des geistigen Eigentums in Anlehnung an den jeweils geltenden Stand des TRIPS-Abkommens bestimmt werden müsse⁹⁹. Im Widerspruch dazu hält Herrmann ein "*static reading of the term 'commercial aspects of intellectual property rights'*" für angebracht¹⁰⁰.

Wenn es darum geht, eine denkbare Folge dieses Meinungsunterschieds für die vom Partnerschaftsabkommen geschaffenen Rechtsverhältnisse zu erkennen, sollte daran erinnert werden, dass Russland von der ausschließlichen supranationalen Zuständigkeit in Bezug auf "die Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum" ausgeht. Dabei erscheint es möglich, die genauen Parameter der russischen Anerkennung an den Inhalt der gemeinsamen Handelspolitik zu knüpfen; vorausgesetzt, man betrachtet den Art. 133 EGV als akzeptable Erkenntnisquelle für die Zuständigkeitsverteilung.

Art. 133 impliziert also, ohne es in seinem Text auszudrücken, eine Identität der gemeinsamen Handelspolitik mit dem Regelungsbereich des TRIPS-Abkommens. Somit lässt sich der konkrete Gegenstand der in Art. 18 des Interimsabkommens beschriebenen Regelungen als solche Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum verstehen, die vom TRIPS-Abkommen erfasst sind. Zugleich verbietet das Fehlen einer unmittelbaren Verbindung des Art. 54 des Partnerschaftsabkommens mit dem TRIPS-Abkommen eine direkte Heranziehung des TRIPS-Abkommens für die Bestimmung der Rechtsbeziehungen aus dem

⁹⁷ Hermann (Anm. 19), 17 f.

⁹⁸ Krenzler/Pitschas (Anm. 88), 451.

⁹⁹ *Ibid.*, 451.

¹⁰⁰ Hermann (Anm. 19), 18.

Partnerschaftsabkommen. Darüber hinaus stellt der Text der gemeinsamen Erklärung zu Art. 54 eine direkte Anknüpfung dieses Inhalts an den Art. 10 bis hin zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums her.

Eine solche Konstellation nullifiziert praktisch die eventuellen Folgen, welche sich aus der unterschiedlichen Auslegung des TRIPS-Abkommens in Bezug auf den Umfang der gemeinsamen Handelspolitik für die russische Seite ergeben können. Dieser Faktor hätte nur innerhalb der kollektiven Vertragspartei eine Bedeutung, ohne die Erfüllungspflichten der Gemeinschaft als den zuständigen Adressaten der Verpflichtung zu berühren. Mit anderen Worten betrifft eine mögliche Umverteilung der Kompetenzen innerhalb der Gemeinschaftsgruppe nicht die ausschließliche EG-Kompetenz, eine Verpflichtung¹⁰¹ einzugehen und deshalb auch nicht die individuelle Verantwortlichkeit der EG. Die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft zur Erfüllung der Verpflichtung wird von der russischen Seite als vorhanden angesehen. Anderenfalls werden die Interessen der russischen Seite durch die auf dem gemischten Abkommen basierende *joint responsibility* der kollektiven Vertragspartei und der daraus folgenden Verantwortlichkeit der Gemeinschaft für die Handlungen ihrer Mitgliedsstaaten in Analogie zu Art. 27 Wiener Konvention gesichert.

Die Aufteilung der supranationalen Zuständigkeiten hinsichtlich der Handelsaspekte des geistigen Eigentums in Form der Annahme- und Erfüllungskompetenz verliert in der EU-Verfassung vollkommen ihre Bedeutung¹⁰². Die geplante institutionelle Reform der EU wird jedoch auch eine Änderung oder gar einen Verzicht auf das heute angewandte gemischte Abschlussverfahren bedeuten.

IV. Investitionstätigkeit

Eine derartige Revision der durch das gemischte Abschlussverfahren erzeugten Rechtsbeziehungen ist aufgrund der Durchführung der institutionellen Reformen auch im Bezug auf die im Partnerschaftsabkommen geregelten Fragen der Investitionstätigkeit zu erwarten. Allerdings bleibt anzumerken, dass die geplante Verfassung hier im Gegensatz zu allen anderen Bereichen der gemeinsamen Handelspolitik eine ausschließliche supranationale Zuständigkeit nur für das Eingehen der Verpflichtung vorsieht, während die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Verpflichtung außerhalb der gemeinsamen Handelspolitik verbleiben soll¹⁰³. Außerdem wird der gemeinsamen Handelspolitik nur die Erbringung von Direktinvestitionen hinzugerechnet werden¹⁰⁴.

Ungeachtet ihres restriktiven Charakters stellt die neue Regelung einen wahren Durchbruch im Vergleich zu allen vorangehenden Fassungen des EG-Vertrages

¹⁰¹ *Ibid.*, 19.

¹⁰² Krajewski (Anm. 74), 110 f.

¹⁰³ Monar (Anm. 69), 113.

¹⁰⁴ Siehe Art. 315, Abs. 1 der EU-Verfassung.

dar, denn keine von ihnen zählte bisher der gemeinsamen Handelspolitik irgendwelche Aspekte der Investitionstätigkeit hinzu. Dies ist bei der Untersuchung der Rechtsfragen, welche bei der Anwendung des Partnerschaftsabkommens entstehen, zu berücksichtigen. Die im Partnerschaftsabkommen behandelten Fragen der Investitionstätigkeit lassen sich in zwei Gruppen zusammenfassen: die eine schließt die Erbringung von Direktinvestitionen ein, die andere die Investitionsförderung und den Investitionsschutz. Für beide Gruppen besteht keine ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft und daher keine Grundlage für ihre individuelle Verantwortlichkeit. Alle von der kollektiven Vertragspartei übernommenen Verpflichtungen sind gemäß ihrer rechtlichen Natur der konkurrierenden oder nationalen Kompetenz zuzuordnen.

Bei Direktinvestitionen unterscheidet das Partnerschaftsabkommen wiederum zwei Fälle. Erstens wird gemäß Art. 52 Abs. 2 der freie Kapitalverkehr für Direktinvestitionen in Gesellschaften gewährleistet und zweitens sehen die Bestimmungen dieses Artikels in Verbindung mit denen des Partnerschaftsabkommens Titel IV, Kap. II die Gewährung einer Meistbegünstigung für die Niederlassung von Gesellschaften vor, wenn Direktinvestitionen erbracht werden.

In beiden Fällen handelt es sich um das Eingehen völkerrechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der nichtausschließlichen Gemeinschaftskompetenz¹⁰⁵. Im Unterschied zum freien Kapitalverkehr für die Direktinvestitionen, wo der zuständige Adressat der Verpflichtung aufgrund der Trennungsklausel festgestellt wird, betrachtet Titel IV, Kap. II des Partnerschaftsabkommens gleichzeitig die Gemeinschaft und die Mitgliedsstaaten – die ganze kollektive Vertragspartei – als Verpflichtete. Hierdurch wird die Ermittlung des zuständigen Adressaten der Verpflichtung für die Niederlassung von Gesellschaften bei der Erbringung von Direktinvestitionen aus dem Anwendungsbereich der Trennungsklausel herausgenommen.

Die in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen nach der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit sollen durch die *joint responsibility* der kollektiven Vertragspartei gelöst werden. Dabei würde die durch die Verletzung von Titel IV, Kap. II des Partnerschaftsabkommens herbeigeführte *joint responsibility* zur individuellen Verantwortlichkeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten führen. Denn das Partnerschaftsabkommen identifiziert nicht nur den Verpflichteten eindeutig, sondern begründet auch die direkte Verantwortlichkeit der supranationalen und nationalen Ebenen für die Anwendung des Titels IV, Kap. II. Darüber hinaus ist die in Kapitel II enthaltene Formulierung "Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedsstaaten einerseits ..." eine sachgemäße Erkenntnisquelle, um den zuständigen Adressaten und das Subjekt der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit festzustellen.

Bei der Betrachtung der oben genannten zweiten Gruppe der Investitionstätigkeit, welche Investitionsförderung und Investitionsschutz mit einbezieht, ist Art.

¹⁰⁵ Im Bezug auf die Kapitalverkehrsfreiheit siehe Kaschkin J., *Prawo Ewropejskiego Sojuza* (Das Recht der Europäischen Union), Moskau 2004, 462.

58 Abs. 1 in Erwägung zu ziehen, der wie folgt beginnt: "Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten und der Befugnisse der Gemeinschaft und der Mitgliedsstaaten ..." Im Prinzip lässt sich dieser Aussage die gleiche Bedeutung beimessen, wie der im Art. 104 vorgesehenen Trennungsklausel; deshalb dehnt sie das Regime der *joint responsibility* auf die Verpflichtungen im Rahmen des Art. 58 Abs. 2 aus.

Zugleich macht Art. 58 Abs. 2 eine Reihe sektoraler Ausnahmen von diesem Regime: Man muss von einer strikt nationalen Kompetenz zum Abschluss von Abkommen über den Investitionsschutz, die Investitionsförderung, sowie die Vermeidung der Doppelbesteuerung, ausgehen. In diesem Fall soll das Parallelitätsprinzip für die Festlegung der Verantwortlichkeit angewendet werden.

D. Würdigung und Ausblick

Die Anwendung des gemischten Abkommens in den europäisch-russischen Handelsbeziehungen kann sehr kompliziert sein. Nicht umsonst bezeichnet Tomuschat die gemischten Abkommen als rechtliches Übel, das man möglichst beiseitigen sollte¹⁰⁶.

Die schwierige Konkretisierung der sich aus dem gemischten Abschlussverfahren ergebenden Rechtsverhältnisse lässt sich zudem dadurch erklären, dass das Partnerschaftsabkommen im Großen und Ganzen ein Rahmenvertrag ist, der keine konkret anwendbaren Vorschriften enthält. Er ermöglicht lediglich eine detailliertere Regulierung, wie es bei einigen handelsbezogenen Aspekten des geistigen Eigentums der Fall ist. Deswegen läuft diese Analyse des Rechts der europäisch-russischen Handelsbeziehungen nicht auf die Ermittlung klarer Rechtskonstellationen, sondern vielmehr auf die Darlegung theoretischer Muster und die Bestimmung allgemeiner Grundsätze für die auf dem gemischten Abkommen basierenden Rechtsverhältnisse hinaus. Diese sind unter anderem das Prinzip der Nichtaufteilung der Bindungswirkung und das Prinzip der Parallelität von Kompetenz und Verantwortlichkeit.

Wieweit bestimmte Materien der Handelspolitik zur Kompetenz der EG oder ihrer Mitgliedsstaaten gehören, ist die wichtigste Frage bei der Anwendung des gemischten Abschlussverfahrens in den europäisch-russischen Handelsbeziehungen. Steht die rechtliche Regelung ausschließlich den supranationalen Institutionen zu, folgt daraus die ausschließliche Gemeinschaftskompetenz zur Annahme und Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtung. Wurde die ausschließliche Gemeinschaftskompetenz später völkerrechtlich anerkannt, ist die Anwendung des Parallelitätsprinzips gerechtfertigt. Dieses Prinzip wurde der rechtlichen Beurteilung des Warenhandels, einiger Momente der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung sowie einer Reihe von Handelsaspekten des geistigen Eigentums zugrunde gelegt.

¹⁰⁶ Tomuschat (Anm. 10), 146.

Der Entwicklungsstand der gemeinsamen Handelspolitik schließt auch Fälle ein, in denen die ausschließliche supranationale Zuständigkeit lediglich die Annahme der Verpflichtung umfasst, und die Erfüllung der Verpflichtung bei der konkurrierenden oder nationalen Kompetenz verbleibt. Im Ergebnis wird die Rechtssicherheit der russischen Seite dadurch sichergestellt, dass das Fehlen einer Zuständigkeit durch die *joint responsibility* der kollektiven Vertragspartei und die Verantwortlichkeit der Gemeinschaft für die mitgliedstaatlichen Handlungen (*separate responsibility*) ausgeglichen wird. Diese Lösung gilt z.B. in Bezug auf die Regelungen von Nizza über den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr.

Die Verpflichtung zur Erfüllung des Abkommens kann auch zu der konkurrierenden Zuständigkeit (*shared competence*) gehören. Hier wird die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Gemeinschaftsgruppe mittels der Trennungsklausel des Art. 104 des Partnerschaftsabkommens und gemäß dem Prinzip der Nichtaufteilung der Bindungswirkung festgestellt. Daraus folgen die *joint responsibility* der kollektiven Vertragspartei für die Einhaltung der Bestimmungen über die *carve-out*-Sektoren und teilweise die Investitionstätigkeit.

Der institutionelle Umbau der Europäischen Union, dessen Verwirklichung mit dem Inkrafttreten des Verfassungsvertrages in Gang gesetzt werden sollte, soll die gesamte gemeinsame Handelspolitik anders regeln. Die früher der konkurrierenden Kompetenz zugewiesenen Materien werden in die ausschließliche Unionskompetenz fallen¹⁰⁷. Dann wird eine grundlegende Revision der aus der Praxis der gemeinsamen Handelspolitik hervorgegangenen Rechtsverhältnisse erforderlich sein.

Diesem Schicksal werden sich auch die europäisch-russischen Handelsbeziehungen nicht entziehen können. Sicherlich wird sich ihre rechtliche Gestaltung, die heute mittels des gemischten Abschlussverfahrens erfolgt, in den Bereich rein bilateraler Beziehungen – ausschließlich mit den supranationalen Institutionen, d.h. ohne zusätzliche Beteiligung der Mitgliedsstaaten – verschieben. Auch wenn nach dem Scheitern der entsprechenden Referenden in Frankreich und den Niederlanden unklar ist, ob und wann der Verfassungsvertrag überhaupt in Kraft treten wird, sind seine Bestimmungen zur gemeinsamen Handelspolitik für die künftige Gestaltung der europäisch-russischen Handelsbeziehungen von erheblicher Bedeutung. Man kann ohne weiteres annehmen, dass jede künftige Neuregelung dieses Politikbereiches sich stark an den Bestimmungen des Verfassungsvertrages orientieren wird.

¹⁰⁷ Siehe K r a j e w s k i (Anm. 74), 108 ff.; M o n a r (Anm. 69), 112 ff.

Summary¹⁰⁸

The Legal Condition of the Trade Relationships Between the European Union and Russia

This article deals with the problems of mixed agreements in the trade relationships between the European Union and the Russian Federation. The mixed nature of the basic agreement (the partnership agreement of 1994) that established these trade relationships, leads to some difficulties with regard to identifying the contracting party on the European side as it can be formed either by the European Community and its Member States jointly or by each of them separately. Who is responsible depends on the division of competences between the European Community and its Member States. If one obligation of the agreement falls within the exclusive competence of the EC or of its Member States than only one of them, but not both, constitutes the contracting party on the European side.

If neither the Community's competence nor the one of the Member States is exclusive, the European Community and its Member States must be jointly considered as the contracting party for this obligation. Such inconsistencies in determining a competent party have led to an uncertainty of Russia's legal position during the implementation of the partnership agreement. The Russian side has to determine the competent subject of every respective commitment and international responsibility in each individual case. Therefore Russia needs to know how the competences are divided between the European Community and its Member States.

As this article shows, it could be difficult or even impossible for a third state e.g. Russia to locate such a competent subject. On the one hand the competence of the EC in common trade politics is not always well defined for the reason that the EC sees itself as an evolving system. On the other hand the question above is connected with the particular problem of the legal autonomy of the European Community. This autonomy could be broken, if a third state was allowed to interpret the Community law.

In order to avoid these negative consequences the article puts forward some suggestions for solving that problem, e.g. via introducing a joint responsibility of the European Community and its Member States or by implementing the application of the principle of parallelism. According to that principle the responsibility of each contracting party originates from its respective competences. The article shows how the above mentioned mechanisms can be applied to several fields of the trade relationships between the European Union and Russia especially with regard to the trade in goods, trade in services, commercial aspects of intellectual property rights and investment activities.

Another problem results from the amendments to the EC-Treaty with their modifications of the contents of the Community's common trade politics. These impact on the legal positions of all contracting parties – the European Community, its Member States and a third state e.g. Russia. Each modification of the EC-Treaty also involves a change of the competent subject on the European side with regard to the respective commitments and international responsibilities. At the same time this could also lead to changes of the correla-

¹⁰⁸ Summary by the author.

tion between the joint responsibility and the principle of parallelism in the relationships of the contracting parties.

Against this background this article produces some suggestions that would guarantee that this new correlation would neither endanger the certainty of Russia's legal position nor the autonomy of the EC.